

Modul		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		9. Semester		Σ Credit Points
		Prüfung LN	C R	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	
PM 15	Tragwerkslehre / Mauerwerksbau					K120 P40	5									5
PM 16	Baukonstruktion II					APL -	5									5
PM 17	Hydromechanik					K120 L	5									5
PM 18	Kreislaufwirtschaft					K60 Planspiel	5									5
PM 19	Geotechnik II - Grundbau							K120 -	5							5
PM 20	Stahlbau I							K120 P15 + L	5							5
PM 21	Baubetrieb							K 120 -	5							5
PM 22	Stahlbetonbau I							K120 P40	5							5
PM 23	Siedlungswasserwirtschaft							K120 APL	5							5
PM 24	Straßenplanung							K90 P40	5							5
PM 25	Bauwirtschaft									K120 P30	5					5
PM 26	Stahlbetonbau II									K120 P40	5					5
PM 27	Holzbau I									K120 APL	5					5
PM 28	Wasserbau Grundlagen									K120 -	5					5
PM 29	Schienegebundener Verkehr									K90 P40	5					5
PM 30	Baurecht											M20 -	5			5
WPM 01	Wahlpflichtmodul aus Katalog										5					5
WPM 02	Wahlpflichtmodul aus Katalog												5			5
WPM 03	Wahlpflichtmodul aus Katalog													5		5
WPM 04	Wahlpflichtmodul aus Katalog													5		5
WPM 05	Wahlpflichtmodul aus Katalog													5		5

Modul		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		9. Semester		Σ Credit Points
		Prüfung LN	C R	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	Prüfung LN	CR	
WPM 06	Wahlpflichtmodul aus Katalog												5			5
PM 31	Praxisphase														20	20
PM 32	Bachelorthesis														10	10
Σ Credit Points			3 0		30		3		30		30		30		30	210

SCHxx schriftliche Arbeit

Mxx mündliche Prüfung

Kxx Klausur, schriftliche Prüfung

Pxx Projektarbeit

R Referat

CR Credits

L Laborpraktikum

APL Alternative Prüfungsleistung, z.B. sonstige schriftliche Arbeit

LN Leistungsnachweis

Die Zeiteinheiten hinter M und K entsprechen Minuten

Die Zeiteinheiten hinter P und SCH entsprechen Stunden

Es werden jedes Jahr die folgenden Wahlpflichtmodule angeboten, von denen insgesamt so viele im dualen Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass 30 CR erreicht werden.

Katalog der Wahlpflichtmodule für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen

Wahlpflichtmodul		Prüfung LN	CR
WPM I	Stahlbetonbau III	M40 H30	5
WPM II	Holzbau II	K120 APL	5
WPM III	Stahlbau II	P75 -	5
WPM IV	Praktische Baustatik	M30 H24	5
WPM V	Baustatik II	K120 o. APL SCH40	5
WPM VI	Einführung in die Finite-Elemente-Methode	K120 SCH40	5
WPM VII	Geotechnik III - Erstellung einer geotechnischen Stellungnahme	M30 P48 + Tests	5
WPM VIII	Gewässer- und Flussbau	M30 SCH40	5
WPM IX	Abwasserreinigung	M30 P25 + R	5
WPM X	Anwendung von Planungs- und Simulationssoftware in der Siedlungswasserwirtschaft und im Wasserbau	APL P40	5
WPM XI	Nachhaltige Mobilitätsplanung	APL P40	5
WPM XII	Verkehrswegebau	APL P40	5
WPM XIII	Ausschreibung / Vergabe / Abrechnung (AVA)	P50 -	5
WPM XIV	Bauleitung und Projektmanagement	K90 -	5
WPM XV	Baukalkulation	P50 -	5
WPM XVI	Arbeitsschutz und Gefahrstoffe am Bau	K90 -	5
WPM XVII	Spezialthemen der Bauwirtschaft und des Baurechts	K90 o. APL SCH36	5
WPM XVIII	Projektentwicklung	APL -	5
WPM XIX	Baukonstruktion III / Bauen im Bestand	APL -	5
WPM XX	Bauökologie und Nachhaltigkeit	APL -	5
WPM XXI	Betontechnologie	APL -	5
WPM XXII	Technischer Holzschutz	APL o. M20 -	5
WPM XXIII	Energiebilanzierung und Gebäudetechnik	M20 o. K90 SCH40	5
WPM XXIV	Digitale Bestandserfassung	APL P60	5
WPM XXV	Lüftungs- und Klimatechnik I	K120 LN	5
WPM XXVI	Grundlagen der Heizungstechnik	K120 LN	5
WPM ZA	Sondergebiete des Bauingenieurwesens	APL	5

SCHxx	schriftliche Arbeit	L	Laborpraktikum
Mxx	mündliche Prüfung	APL	Alternative Prüfungsleistung, z.B. sonstige schriftliche Arbeit
Kxx	Klausur, schriftliche Prüfung	LN	Leistungsnachweis
Pxx	Projektarbeit	CR	Credits
R	Referat		Die Zeiteinheiten hinter M und K entsprechen Minuten
H	Hausarbeit		Die Zeiteinheiten hinter P und SCH entsprechen Stunden

In der ersten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters gibt die Prüferin oder der Prüfer bekannt, welche Prüfungsart zu erbringen ist.

Zur speziellen Profilbildung ist eine der folgenden Kombinationen von Wahlpflichtfächern zu wählen:

- WPM I, II, III, IV, V, VI und/oder VII für das Profil Konstruktiver Ingenieurbau,
- WPM VII, VIII, IX, X, XI und/oder XII für das Profil Infrastruktur
- WPM XIII, XIV, XV, XVI, XVII und/oder XVIII für das Profil Baubetrieb/Bauwirtschaft und
- WPM XVIII, XIX, XX, XXI, XXII, XXIII und/oder XXIV für das Profil Bauen im Bestand.

Zur Profilbildung sind mindestens 20 CR aus den vorgeschlagenen Kombinationen erforderlich. Die anderen 10 CR sind dann aus dem Wahlpflichtfachkatalog frei wählbar.

Das WPM ZA darf während des Studiums mehrfach belegt werden. Die Kreditpunkte für ein Modul werden grundsätzlich erst nach erfolgreicher Modulprüfung anerkannt.

Modul		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		9. Semester		Σ Credit
		SWS V/U/L/TÜ/B	CR	SWS V/U/L/TÜ/B	CR	SWS V/U/L/TÜ/B	CR	SWS V/U/L/TÜ/B	CR	SWS V/U/L/TÜ/B	CR	SWS V/U/L/TÜ/B	CR	SWS V/U/L/TÜ/B	CR	
PM 15	Tragwerkslehre / Mauerwerkbau					2/0/2/0	5									5
PM 16	Baukonstruktion II					2/0/1/1	5									5
PM 17	Hydromechanik					2,5/0/2/0,5	5									5
PM 18	Kreislaufwirtschaft					3/1/0/0	5									5
PM 19	Geotechnik II - Grundbau							2/0/2/0	5							5
PM 20	Stahlbau I							3/0/2/0	5							5
PM 21	Baubetrieb							2/0/2/0	5							5
PM 22	Stahlbetonbau I							2/0/2/0	5							5
PM 23	Siedlungswasserwirtschaft							3/0/2/0	5							5
PM 24	Straßenplanung							2/0/2/0	5							5
PM 25	Bauwirtschaft									2/0/2/0	5					5
PM 26	Stahlbetonbau II									2/0/2/0	5					5
PM 27	Holzbau I									2/0/2/0	5					5
PM 28	Wasserbau Grundlagen									2/0/2/0	5					5
PM 29	Schienengebundener Verkehr									2/0/2/0	5					5
PM 30	Baurecht											4/0/0/0	5			5
	Wahlpflichtmodule									siehe	5	siehe	25			30
PM 31	Praxisphase													14 Wochen	20	20

Modul		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		9. Semester		Σ Credit Points
		SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	SWS	CR	
PM 32	Bachelorthesis													7 Wochen	10	10
Σ Credit Points			30		30		3		30		30		30		30	210

V Vorlesung
 P Praktikum
 Ü Übung
 SU Seminaristischer Unterricht
 CR Credits
 PM Pflichtmodul
 SWS Semesterwochenstunden

im dualen Bachelor-Studiengang erfolgreich abgeschlossen werden müssen, dass 30 CR erreicht werden.

Katalog der Wahlpflichtmodule für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen

Wahlpflichtmodul		SWS V/S/U/Ü/P	CR
WPM I	Stahlbetonbau III	0/4/0/0	5
WPM II	Holzbau II	0/2/2/0	5
WPM III	Stahlbau II	0/2/1/1	5
WPM IV	Praktische Baustatik	0/4/0/0	5
WPM V	Baustatik II	0/2/2/0	5
WPM VI	Einführung in die Finite-Elemente-Methode	0/2/2/0	5
WPM VII	Geotechnik III – Erstellung einer geotechnischen Stellungnahme	0/1/0/3	5
WPM VIII	Gewässer- und Flussbau	0/4/0/0	5
WPM IX	Abwasserreinigung	0/4/0/0	5
WPM X	Anwendung von Planungs- und Simulationssoftware in der Siedlungswasserwirtschaft und im Wasserbau	0/4/0/0	5
WPM XI	Nachhaltige Mobilitätsplanung	0/4/0/0	5
WPM XII	Verkehrswegebau	0/4/0/0	5
WPM XIII	Ausschreibung / Vergabe / Abrechnung (AVA)	0/2/2/0	5
WPM XIV	Bauleitung und Projektmanagement	0/2/2/0	5
WPM XV	Baukalkulation	0/2/2/0	5
WPM XVI	Arbeitsschutz und Gefahrstoffe am Bau	0/4/0/0	5
WPM XVII	Spezialthemen der Bauwirtschaft und des Baurechts	0/2/1/0	5
WPM XVIII	Projektentwicklung	0/2/2/0	5
WPM XIX	Baukonstruktion III / Bauen im Bestand	0/2/2/0	5
WPM XX	Bauökologie und Nachhaltigkeit	0/2/2/0	5
WPM XXI	Betontechnologie	0/3/1/0	5
WPM XXII	Technischer Holzschutz	0/2/0/2	5
WPM XXIII	Energiebilanzierung und Gebäudetechnik	0/0/2/2	5
WPM XXIV	Digitale Bestandserfassung	0/0/0/4	5
WPM XXV	Lüftungs- und Klimatechnik I	0/2/2/0,5	5
WPM XXVI	Grundlagen der Heizungstechnik	0/2/2/0,5	5
WPM ZA	Sondergebiete des Bauingenieurwesens	4 SWS	5

V – Vorlesung

Ü – Übung

SU – Seminaristischer Unterricht

P – Praktikum

CR – Credits

WPM – Wahlpflichtmodul

SWS – Semesterwochenstunden

Zur speziellen Profilbildung ist eine der folgenden Kombinationen von Wahlpflichtfächern zu wählen:

- WPM I, II, III, IV, V, VI und/oder VII für das Profil Konstruktiver Ingenieurbau,
- WPM VII, VIII, IX, X, XI und/oder XII für das Profil Infrastruktur,
- WPM XIII, XIV, XV, XVI, XVII und/oder XVIII für das Profil Baubetrieb/Bauwirtschaft und
- WPM XVIII, XIX, XX, XXI, XXII, XXIII und/oder XXIV für das Profil Bauen im Bestand.

Zur Profilbildung sind mindestens 20 CR aus den vorgeschlagenen Kombinationen erforderlich. Die anderen 10 CR sind dann aus dem Wahlpflichtfachkatalog frei wählbar.

Anlage 3

Praktikumsordnung

§ 1

Grundsätzliches

(1) Im Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Hochschule Wismar ist ein Praktikum in Form einer praktischen, hochschulgelenkten Praxisphase eingeordnet. Sie findet im Anschluss an das achte Fachsemester statt und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) Die praktische Studienphase des einzelnen Studierenden wird auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages zwischen Studierendem und Praxisstelle geregelt.

(3) Während einer praktischen Studienphase kann die Ausbildungsstätte nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

§ 2

Ziele

(1) In der berufspraktischen Studienphase sollen die Studierenden ingenieurpraktische Tätigkeiten und ihre fachlichen Anforderungen kennenlernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Baubetriebes erwerben.

(2) Die Studierenden sollen eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten.

(3) Die praktische Ausbildung kann in folgenden Bereichen erfolgen:

1. Bauplanung,
2. Bauvorbereitung,
3. Baudurchführung.

Dazu gehören vorzugsweise Tätigkeiten im Entwurf, in Statik und Konstruktion, in der Arbeitsvorbereitung, in der Kalkulation, in der Bauausführung und Bauforschung.

§ 3

Dauer und Bewertung der praktischen Studienphase

(1) Die praktische Studienphase gliedert sich in praktische Ausbildung und ein Abschlusskolloquium. Es umfasst eine Gesamtdauer von 14 Wochen.

(2) Die praktische Ausbildung umfasst 14 Wochen Tätigkeiten im Berufsfeld. Die Praxisstelle kann den Studierenden an höchstens drei Arbeitstagen während einer Praxisphase Arbeitsbefreiung gewähren. Der Studierende hat keinen Urlaubsanspruch.

(3) Das Abschlusskolloquium über Themen aus dem Tätigkeitsfeld während der Praxisphase wird direkt nach Beendigung der Praxisphase mit Abgabe des

Praktikumsberichtes abgehalten.

(4) Der erfolgreiche Abschluss der Praxisphase wird auf Grundlage der Bewertung durch den Betrieb, des Praktikumsberichts und des Abschlusskolloquiums bescheinigt.

§ 4 Zulassung

Zur praktischen Studienphase werden auf Antrag die Studierenden zugelassen, die die zur Teilnahme erforderlichen 150 CR erworben haben. Siehe hierzu § 18, 2 der Prüfungs- und Studienordnung. Über die vorzeitige Zulassung zur praktischen Studienphase in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Praxisstellen, Verträge

(1) Die praktische Studienphase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die einzelnen Studierenden schließen vor Beginn ihrer Ausbildung mit der Praxisstelle einen Vertrag ab. Vor Vertragsschluss ist durch die Studierenden die Zustimmung des Prüfungsausschusses bzw. des vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den Studierenden benannten, betreuenden Professorin / Professors einzuholen.

(3) Der Vertrag regelt insbesondere:

1. Die Verpflichtung der Praxisstelle:

- a) die Studierenden für die Dauer der berufspraktischen Studienphase entsprechend den Ausbildungszielen nach § 2 auszubilden,
- b) den Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende sowie Fehlzeiten der Ausbildungszeit und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung enthalten,
- c) den Studierenden die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen/ Prüfungen zu ermöglichen,
- d) eine Praktikumsbeauftragte oder einen Praktikumsbeauftragten der Praxisstelle zu benennen.

2. Die Verpflichtung der Studierenden:

- a) die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen, die im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- b) den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
- c) die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie die Schweigepflicht zu beachten,
- d) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht nach Maßgabe des Prüfungsausschusses zu erstellen, aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist,
- e) das Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Status der Studierenden an der Praxisstelle

Während der praktischen Studienphase, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten ordentlicher Studierender. Sie sind keine Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnungen ihrer Praxisstelle gebunden.

§ 7

Studiennachweis

(1) Zur Anerkennung der berufspraktischen Studienphase und zur Ausstellung eines Zeugnisses durch die Hochschule Wismar sind von den Studierenden abzuleisten bzw. dem Prüfungsausschuss vorzulegen:

1. der Ausbildungsvertrag spätestens zum Beginn der Praxisphase,
2. Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 5 Abs. 3 Pkt. 1,
3. schriftliche Berichte gemäß § 5 Pkt. 2 d,
4. hochschulöffentliches Abschlusskolloquium gemäß § 3 Abs. 1 und 3.

(2) Für Studierende, die ihre berufspraktischen Studien im Ausland durchführen, gelten entsprechend Sonderregelungen.

§ 8

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

Studierenden, die eine ingenieurpraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr im Bereich Bauwesen nachweisen, kann diese auf Antrag als berufspraktische Studienphase anerkannt werden. Über die Anrechnung entscheidet in jedem Fall der Prüfungsausschuss.

§ 9

Ausnahmeregelungen

Die Praxisphase kann, soweit ausreichende Praxisstellen für einen Jahrgang nicht zur Verfügung stehen, mit Genehmigung des Bildungsministeriums durch gleichwertige Praxisobjekte an der Hochschule Wismar teilweise ersetzt werden. Über die Frage, ob eine solche Genehmigung eingeholt werden soll, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10

Betreuung der Studierenden/Qualitätssicherung

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt in Absprache mit den Studierenden eine Hochschulbetreuerin oder einen Hochschulbetreuer.

(2) Die Aufgaben der Betreuerin oder des Betreuers sind:

1. Die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen,
2. der Besuch am Ausbildungsplatz zur Information über den Verlauf der Ausbildung und zur fachlichen Betreuung der Studierenden bei Bedarf,

3. die Überprüfung des von den Studierenden vorzulegenden Berichts,
4. die Unterstützung der Hochschule in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen,
5. die Abnahme des Abschlusskolloquiums .

(3) Die Praxisphase soll von den Studierenden innerhalb der ersten sechs Wochen im Sinne einer Qualitätssicherung bewertet werden. Dazu erhalten die Studierenden vom Betreuer einen entsprechenden Fragebogen.

Anlage 5

Mögliche Ausbildungsberufe für den dualen Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen

Ausbildungsberuf	Ausbildungs- dauer	Zuständige Prüfbehörde
Maurerin, Maurer	38	Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
Beton- und Stahlbetonbauerin, Beton- und Stahlbetonbauer	38	Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger	38	Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
Trockenbaumonteurin, Trockenbaumonteur	38	Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
Zimmererin, Zimmerer	38	Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
Straßenbauerin, Straßenbauer	38	Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
Rohrleitungsbauerin, Rohrleitungsbauer	38	Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
Kanalbauerin, Kanalbauer	38	Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer
Straßenwärterin, Straßenwärter	36	Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V